

Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am **22. Februar 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 11.04.2019

geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 30.09.2021

geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 20.08.2026

§ 1 Gemeindegebiet

Das Gebiet der Gemeinde Rüdnitz ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner ¹

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
 4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der Amtsdirektor setzt im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rüdnitz ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.

¹ – geändert - 1. Änderungssatzung vom 11.04.2019 - § 2 Abs. 1 – Nr. 4 und Absatz 6 hinzugefügt

§ 2a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ²

- (1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:
 - a. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Gruppenarbeit in den Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde, Aufrufe zur Beteiligung an den Lebensmittelpunkten von Kindern und Jugendlichen,
 - b. das aufsuchende direkte Gespräch im Rahmen konkreter Projekte oder
 - c. mediengebundene Beteiligung zur allgemeinen Information über das Internet, in Schulen oder anderen Veröffentlichungen der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet bei konkreten Beteiligungsprojekten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Für die Belange der Kinder und Jugendlichen benennt sie einen direkten Ansprechpartner.

§ 3

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
 2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen.
Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeindevertretung ^{3 / 5}

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Gemeinde in Höhe von € 15.000 oder mehr begründen.

§ 5

Vergabeentscheidungen, Geschäfte der laufenden Verwaltung ^{4 / 6}

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

² – geändert - 1. Änderungssatzung vom 11.04.2019 – Es wird ein neuer § 2a eingefügt

³ – geändert - 2. Änderungssatzung vom 30.09.2021 - § 4 Neufassung

⁴ – geändert – 2. Änderungssatzung vom 30.09.2021 - § 5 Neufassung

⁵ – geändert – 3. Änderungssatzung vom 20.08.2026 - § 4 Änderung der Wertgrenze

⁶ – geändert – 3. Änderungssatzung vom 20.08.2026 - § 5 Änderung der Wertgrenze

Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen, sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 15.000,00 Euro überschreitet.

§ 6

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

§ 7

Hauptausschuss

Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 9

Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat
 1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
 2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.

Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.

(2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rüdnitz in Rüdnitz

1. vor dem Grundstück Bahnhofstraße 5
2. Wilhelm-Guse-Straße 1 Kreuzung Ritterstraße
3. vor dem Grundstück Hauptweg 17a
4. Alte Heerstraße 1 Einmündung Bahnhofstraße
5. gegenüber dem Gebäude Bernauer Straße 30
6. in Albertshof, Rüsternstraße Ecke Schulstraße

§ 10 **Funktionsbezeichnung**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 27.03.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 03.03.2011
gez. Kühne
Amtdirektor

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2011 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 3 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 05.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.03.2011
gez. Kühne
Amtdirektor